



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikzug Niederissigheim e. V.“ und hat seinen Sitz in Bruchköbel, Ortsteil Niederissigheim (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein wurde am 18.10.1978 gegründet und ist ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Musikverband.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung der Blasmusik (Kulturelle Zwecke).
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten, öffentliche Auftritte und regelmäßige Übungsabende.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 5 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
 - b) passive / fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Musiker sind die Mitglieder des Stammorchesters, des Jugendblasorchesters, Jugendmusiker, die sich in den einzelnen Gruppen des Vereins in der Ausbildung befinden, sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 12 dieser Satzung.
3. Mitglieder ohne den in § 4 Ziff. 2 beschriebenen Status sind passive / fördernde Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Vordruck beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
Minderjährige haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Hochzeitsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, Emailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Hessischen Musikverbandes muss der Musikzug Niederissigheim e.V. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum) an den Hessischen Musikverband weitergeben.
6. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (z.B. auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
3. Mitglieder, die als Minderjährige dem Verein beigetreten sind, haben mit Eintritt der Volljährigkeit das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu kündigen.

4. Mitglieder, die Ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen, durch Ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen oder rückständige Mitgliederbeiträge trotz mehrfacher Aufforderung nicht zahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
5. Die ausgeschlossenen Mitglieder können nach dem Ausschluss innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Vereinssatzung.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
6. In Härtefällen kann auf Antrag des Mitgliedes der Vorstand über eine Beitragsfreiheit entscheiden.
7. Die Beitragszahlung erfolgt per Lastschrift im 1. Halbjahr des Kalenderjahres.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung von Schul- oder Berufsausbildung).
9. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 8 nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
10. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.
11. Mit der Aufnahme in den Verein erklärt sich das Mitglied bereit, auf Fotos, die im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten veröffentlicht werden, dargestellt zu werden. Ein etwaiger Widerruf muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Im Anschluss an den Widerruf werden die dementsprechenden Fotos der Öffentlichkeit entzogen.

§ 8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

1. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
2. die Beiträge für Musikausbildung, die jährlich durch den Vorstand, der Haushaltslage entsprechend festzusetzen sind,
3. die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und Musikdarbietungen,
4. freiwillige Zuwendungen,
5. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Haftung des Vorstandes und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den in § 4 genannten Mitgliedern zusammen. Passiv und aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Sie findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang und schriftliche Einladung. Anträge aus der Mitgliedschaft bzw. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sein.
3. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende. Ist er verhindert, wird sie von einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
7. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
8. Gibt es für die Wahl des Vorstandes eine Wahlliste, in der für jede Position ein Kandidat enthalten ist und gibt es keine weiteren Bewerber, kann über die Wahlliste in einem Wahlgang abgestimmt werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer/ -innen,
 - f) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - g) die Änderung des Vereinszwecks,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

- j) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- k) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
- l) Auflösung des Vereins.

§ 12 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erweiterter Vorstand bestehend aus bis zu 6 Beisitzer.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat dann nur eine Stimme im Vorstand.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahres- und Kassenabschlussberichtes
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Das neu gewählte Vorstandsmitglied ist dann nur für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.
9. Der Vorstand wird von einem Mitglied des Vorstands nach § 12 Punkt 1 unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf zur Vorstandssitzung eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches jedem Vorstandsmitglied innerhalb einer Woche zuzustellen ist.
10. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers den Ausschlag.
11. Der Vorstand beschließt Gebührenordnungen für den Musikunterricht, die Nutzung Vereinseigener Instrumente und Aufnahmegebühren.
12. Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen. Die Bekanntmachung der Vereinsordnungen erfolgt durch Aushang im Vereinsheim. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
13. Der Vorstand ist für die Verpflichtung der Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter zuständig.
14. Die laufenden Kassengeschäfte werden durch den geschäftsführenden Vorstand organisiert.
15. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig

besetzt ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig.

16. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf einen Zeitraum von drei Monaten beschränkt und kann nicht verlängert werden.

§ 13 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer / -innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer / -innen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer / -innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch Ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer / -innen sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer / -innen die Entlastung des Kassiers bzw. des gesamten Vorstandes.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchköbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 16 In-Kraft-Treten

1. Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28. September 2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister ab 13.11.2017 in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen
vom 14. 03. 2005 am 16. 08. 2005 ins Vereinsregister eingetragen
vom 14. 03. 2008 am 09. 06. 2008 ins Vereinsregister eingetragen
vom 19. 03. 2010 am 31. 05. 2010 ins Vereinsregister eingetragen
treten damit außer Kraft.

